



2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
3. Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist, längstens jedoch vier Monate nach Ablauf der Amtszeit.
4. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einer Vorstandssitzung, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter aber stets entweder der 1. oder 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der Vorstand darf nur über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheiden.
7. Der Schulleiter, der Vorsitzende des Schulleiternbeirats und der Schülersprecher nehmen beratend teil und sind deshalb zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie können sich vertreten lassen.

#### §7 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungen zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, sind aber wiederwählbar.

#### §8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ihr obliegt die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie ggf. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen eines Monats einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es fordern oder mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen (§26 BGB).
4. Die in der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse sind nur gültig, wenn der Gegenstand auf der Tagesordnung bezeichnet ist oder der Gegenstand durch die Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt wird. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### §9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedem Vorstandsmitglied, dem Schulleiter, dem Elternbeiratsvorsitzenden und dem Schülersprecher ist eine Abschrift zuzuleiten.

#### §10 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann dem Vorstand oder wenigstens 10 Mitgliedern durch schriftlichen Antrag an den Vorstand vorgeschlagen werden. Über den Antrag berät zunächst der Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

#### §11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Falls an dieser Versammlung nicht 2/3 aller Mitglieder teilnehmen, muss frühestens nach zwei Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, da die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen kann. Das Vereinsvermögen muss nach Einwilligung des Finanzamtes für gleichartige gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

#### §12

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

*(Fassung vom 22.03.2016)*